

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Landgericht Kiel

Schützenwall 31/35  
24114 Kiel

**Dr. Michael Gubitz**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14  
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770  
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de  
www.gubitz-kiel.de

Bei Antwort bitte immer angeben:

**G6378/09**

Kiel, den 6. Januar 2010

In der Strafsache  
gegen  
**6 KLS 10/09**

wird gegen den Beschluss vom 18. Dezember 2009, mit dem die Haftfortdauer und der weitere Vollzug des Haftbefehls des Amtsgerichts Kiel vom 28. Mai 2009 angeordnet wurden,

### **Beschwerde**

ingelegt.

Das Verfahren leidet an mehreren durchgreifenden Mängeln, von denen schon jeder für sich dazu führt, dass die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mehr gerechtfertigt ist.

### **I. Kritik der Begründung des angefochtenen Beschlusses**

Die den angefochtenen Beschluss tragende Annahme, der dringende Tatverdacht gegen die Angeklagten bestünde auch nach der bis-

Bankverbindung:  
Kontonummer 900 293 31  
Sparkasse Kiel BLZ 210 501 70

lang durchgeführten Beweisaufnahme weiterhin fort, stellt den Verlauf der Hauptverhandlung auf den Kopf. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich deshalb zunächst an den Gründen des angefochtenen Beschlusses.

**1.** Dies ist nicht Platz, die vielfältigen Besonderheiten des Verfahrens im Einzelnen darzustellen. Es soll aber nachfolgend in einer Chronologie des Ablaufs der Hauptverhandlung aufgezeigt werden, wie gering die Fortschritte in der Beweisaufnahme sind. Zusammengefasst wird man sagen können, dass von Relevanz für die Urteilsfindung allenfalls 10 – 15 % der aufgewendeten Hauptverhandlungszeit war. Von den gewonnenen Erkenntnissen war dann auch noch der ganz überwiegende Teil entlastend.

Die meiste Zeit wurde darauf verwendet, Fehler und Versäumnisse der Staatsanwaltschaft aufzuklären. Sei es, dass Unterbrechungen vorgenommen werden mussten, um Einsichtnahmen in Asservate und Datenbank vorzunehmen, die auch im Ermittlungsverfahren bei hinreichender Transparenz hätten vorgenommen werden können; sei es, dass kein Zeuge ohne weiteres zur Sache vernommen werden konnte. Zu Beginn nahezu jeder Zeugenvernehmung mussten vielmehr erst einmal stundenlang die bisherigen Kontakte zu den Strafverfolgungsbehörden aus gegebenem Anlass besprochen und überprüft werden, weil fast immer erhebliche Zweifel an der Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze durch die Staatsanwaltschaft angebracht waren. So wurden auch Zeugen, die von einem weitreichenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben, teilweise stundenlang vernommen, ohne dass die Sachaufklärung damit befördert worden wäre. Hätte die Staatsanwaltschaft für eine ausreichende Dokumentierung ihrer Ermittlungshandlungen gesorgt (§ 168b Abs. 1 StPO), hätten schon hierdurch mehrere Hauptverhandlungstage eingespart werden können.

Die Staatsanwaltschaft weigert sich übrigens weiterhin, von sich aus die Kontakte zu den einzelnen Zeugen umfassend aktenkundig zu machen. Die Hauptverhandlung wird also auch in Zukunft von Aufklärungsbemühungen belastet bleiben, die durch die Herstellung einfacher Aktenvollständigkeit durch die Staatsanwaltschaft allen Beteiligten ohne weiteres erspart bleiben könnte.

Es scheint, als hätten sich die Staatsanwaltschaft und auch das Gericht in diesem Umfangsverfahren „gemütlich“ eingerichtet. Fast alle Anregungen der Verteidigung, das Verfahren schon allein dadurch zu straffen, dass der Staatsanwaltschaft aufgegeben wird, für Aktenvollständigkeit zu sorgen, prallen an dem Gericht ab. Alle Versuche der Verteidigung, in Erfahrung zu bringen, welchem System die Beweisaufnahme folgt, bleiben vom Gericht unbeantwortet.

Bis heute ist völlig unklar, wie die Hauptverhandlung gegliedert ist. Nach einzelnen Anklagepunkten? Nein, ersichtlich nicht. Nach Strukturen, beispielsweise so, dass erst der „Tatplan“ oder die Verhältnisse innerhalb der MintNet aufgeklärt werden und dann die der sogenannten Franchisenehmer u.s.w.? Offensichtlich auch nicht, denn es wurden ja schon [Name], ein Opfer und [Name], eine Chatanimateurin, die nie im Hause Mint-Net gearbeitet hat, vernommen.

Eine nachvollziehbare Struktur der doch so umfangreichen Beweisaufnahme ist nicht vorhanden. Schon dies wird das Verfahren über das eigentlich erforderliche Maß hinaus erheblich verlängern. Das Einzige, was das Gericht hierzu überhaupt mitgeteilt hat, ist, dass Zeugen nötigenfalls mehrfach vernommen werden müssen.

Im Einzelnen:

2. Erhebliche Verzögerungen des Verfahrens durch die Aktenführung der Staatsanwaltschaft sind auch bereits eingetreten. So musste die Hauptverhandlung (nachdem der für den 22. September 2009 anberaumte Termin – der eigentlich 2. Hauptverhandlungstag – ohne Angabe von Gründen entfiel) am 24. September 2009 für zwei Wochen unterbrochen werden, um den Verteidigung eine erste Möglichkeit zur unbeaufsichtigten Einsichtnahme in die Datenbank des „Sachverständigen“ zu geben.

Die Kammer hat ihren Beschluss wie folgt begründet:

*„Die mangelnde Gelegenheit zur unbeaufsichtigten Einsichtnahme in die Datenbank erfordert vorliegend keine Aussetzung der Hauptverhandlung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verteidigung (§ 265 Abs. 4 StPO). Soweit vorliegend überhaupt eine Einschränkung der Verteidigung gegeben sein sollte, reicht hier jedenfalls eine Unterbrechung der Hauptverhandlung in Verbindung mit einer unbeaufsichtigten Einsichtnahmemöglichkeit aus.“*

Eine Einsichtnahme ist jedoch schon angesichts des Umfangs der Daten und des Umstands, dass zunächst ja nur eine Datenbank für immerhin elf Verteidiger und eine Verteidigerin zur Verfügung stand, innerhalb dieser beiden Wochen völlig unmöglich gewesen. Schon dies hätte die Aussetzung der Hauptverhandlung und damit das Scheitern des ganzen Verfahrens einschließlich der Aufhebung der Haftbefehle nach sich ziehen müssen. Dies ist nur deshalb nicht der Fall gewesen, weil die Kammer sich über die unabweisbaren Bedenken an diesem Punkt (wie auch so vielen anderen) einfach hinweggesetzt hat.

3. Am dritten Hauptverhandlungstag, dem 8. Oktober 2009, wurde mit der Befragung des ersten Zeugen, Staatsanwalt [REDACTED], begonnen. Diese Befragung musste jedoch nach kurzer Zeit abgebrochen

werden, da ausschließlicher Vernehmungsgegenstand ein Geschehensablauf war, der außer der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern der inhaftierten Angeklagten allen anderen Beteiligten nahezu unbekannt war. Völlig erwartungsgemäß stellte daher einer der weiteren Verteidiger, der bislang keinerlei Gelegenheit gehabt hatte, die hierzu vorhandenen Unterlagen kennen zu lernen, den Antrag, dieses Aktenmaterial zunächst beizuziehen. Das Material liegt lange vor. Die Vernehmung ist bis heute nicht fortgesetzt worden.

4. Am vierten Hauptverhandlungstag, dem 13. Oktober 2009, fasste die Kammer (aus von ihr erkannten formalen Gründen) den Beschluss, die Hauptverhandlung „ab dem Zeitpunkt der Befragung der Angeklagten, ob sie sich zur Sache äußern wollen oder nicht“, zu wiederholen. Auch dies brachte naturgemäß eine Verzögerung des Verfahrens mit sich.

5. Frau Kriminalhauptkommissarin [REDACTED] ist dann die zweite Zeugin in diesem umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren gewesen. Sie ist am Donnerstag, dem 15. Oktober 2009, also am fünften Verhandlungstag, vernommen worden. Ihre Angaben zur Sache leitete die Zeugin, offensichtlich zur Überraschung der Kammer, damit ein, dass sie nicht die Sachbearbeiterin gewesen sei. Sie hätte vielmehr am 17.12.08 von Ihren Vorgesetzten den Auftrag erhalten, wegen des Umfangs des Verfahrens für eine ausreichende Personalbereitstellung zu sorgen und in soweit Führungsaufgaben in der Verwaltung der Personal- und Sachressourcen, die für die Bearbeitung dieses Verfahrens benötigt wurden, übernommen. Zum eigentlichen Tatvorwurf konnte sie wenig, aus eigener Anschauung gar nichts, sagen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie an „Maßnahmen“ teilgenommen hätte, antwortete sie, sie hätte „keine konkreten Berüh-

rungspunkte“ gehabt, „wenn sie strafprozessuale Maßnahmen meinen“. Der Vorsitzende stellte dann noch einige Fragen dazu, wie das Asservatenverzeichnis zu lesen sei und zum Besuch der Unterzeichner bei einer Durchsicht der so genannten Papierasservate in den Räumlichkeiten der BKI Kiel.

Jedenfalls ergab sich aus der Vernehmung dieser Polizeibeamtin keine Erkenntnis, die von Relevanz für die Schuld- oder die Strafzumessungsfrage gewesen ist.

6. Am Dienstag, den 20. Oktober 2009, dem sechsten Hauptverhandlungstag, ist die Zeugin [REDACTED] vernommen worden.

Warum ausgerechnet Frau [REDACTED] die zweite Zeugin in der vorliegenden Hauptverhandlung wurde, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Ihre Tätigkeit bei den Firmen MintNet bzw. L. A. Lee Media währte gerade einmal vier Wochen. Hier war sie auch nicht in herausgehobener Position, sondern als einfache Mitarbeiterin in der Beschwerde-Hotline und Postverteilung tätig.

Bemerkenswert an der Vernehmung dieser Zeugin war, dass das gegen Sie geführte Verfahren *einen Tag zuvor* von der Staatsanwaltschaft nach § 153 StPO eingestellt wurde. Die betreffende Beiakte wurde auf Antrag der Verteidigung (die Berechtigung eines solchen Antrags sollte schon grundsätzlich nicht in Frage stehen, wird sich aber im vorliegenden Verfahren noch in besonderen Maße erweisen) beigezogen und der Verteidigung Akteneinsicht gewährt. Dies führte naturgemäß zu Verzögerungen.

Für die gesamte weitere Hauptverhandlung wurde daher vom Vorsitzenden die Anordnung getroffen, dass die Beiakten von der

Staatsanwaltschaft dem Gericht so rechtzeitig vor der Vernehmung zugeleitet werden, dass auch die Verteidigung Akteneinsicht nehmen kann, ohne dass es zu Verzögerungen kommt.

Insgesamt wird man diesen Hauptverhandlungstag so werten können, dass immerhin nicht bloß Zeit verschwendet wurde. Es ergaben sich möglicherweise aus Sicht des Gerichts einige erste Einblicke in die Firmenabläufe. Außerdem wurden auch noch einige – durchaus relevante – Urkunden verlesen. Mit alledem war jedoch ein wesentlicher oder auch nur erheblicher Fortschritt der Beweisaufnahme nicht verbunden.

7. Der Zeuge [REDACTED] ist am siebten Hauptverhandlungstag (Donnerstag, den 22. Oktober 2009) vernommen worden. Bei diesem Hauptverhandlungstag handelt es sich um den einzigen, der auch aus Sicht der Verteidigung die Beweisaufnahme vorangebracht hat. Ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz ist an diesem Tag aus hiesiger Sicht nicht zutage getreten.

Es sollte aber auch bislang der letzte Hauptverhandlungstag bleiben, dessen grundsätzliche Eignung zur Erhärtung der in der Anklage erhobenen Vorwürfe nicht zu bestreiten ist. Soweit die folgenden Hauptverhandlungstage überhaupt etwas zur Sachaufklärung beitragen, war dieser Beitrag entlastend für sämtliche Angeklagten.

Dennoch warf dieser Tag ein erstes Schlaglicht auf das Agieren der Staatsanwaltschaft bei ihrer Ermittlungstätigkeit. Herr [REDACTED] war nämlich (so wie offenbar viele andere Zeugen auch) entgegen seiner mit den Sanktionen des § 163a StPO bedrohten Ladung zur *staatsanwaltschaftlichen* Vernehmung lediglich durch einen Kriminalbeamten vernommen worden.

Hierzu hat erst kürzlich das HansOLG Hamburg (in seinem Beschluss vom 17. Juli 2009; vgl. StraFo 2009, S. 464 f.) entschieden, dass eine derartige Vernehmung tatsächlich keine „staatsanwaltliche Vernehmung“, sondern „eine bloße polizeiliche Vernehmung“ darstellt und deshalb auch nicht die in § 163a StPO vorgesehenen Zwangsmittel angeordnet werden dürfen.

Auch der weitere Verlauf der Vernehmung offenbart das eigentümliche Verständnis der Ermittlungsbehörde von einem rechtsstaatlichen Verfahren. Das Vernehmungsprotokoll enthält nämlich nicht nur *nicht* das dort ausdrücklich in Bezug genommene „Vorgespräch“. Auch die Unmutsbekundung des Zeugen und gesondert Verfolgten hinsichtlich des Verfahrens (er finde es aus rechtlichen Gründen merkwürdig, dass so etwas immer noch im Fernsehen angeboten werden darf, er aber ein Ermittlungsverfahren bekomme), für die auf sein Drängen die Staatsanwältin [REDACTED] eigens herbeigeholt werden musste, wurde wie zum Hohne gerade *nicht* protokolliert.

**8.** Die Zeugin [REDACTED] ist am Dienstag, den 27. Oktober 2009 am achten Hauptverhandlungstag vernommen worden. Bei Frau [REDACTED] handelt es sich um die erste und bislang einzige Zeugin, die als so genannte Chat-Animateurin gearbeitet hat. Dies hat sie nach ihren Angaben zunächst für einen [REDACTED] getan. Nach dessen Tod hat sie dann ihre Tätigkeit selbständig fortgesetzt. Auf mehrere Nachfragen des Gerichts hat sie angegeben, keinerlei Anweisungen aus dem Bereich der Firma MintNet erhalten zu haben. Es wurden ihr insbesondere keinerlei inhaltliche Vorgaben für den Chatbetrieb gemacht. Der gesondert Verfolgte [REDACTED], mit dem sie Kontakt gehalten hat, soll ihr lediglich davon abgeraten haben, Fake-Profile bei Kontaktbörsen wie I-love einzustellen, weil



man sich damit strafbar machen könne.

Schon dies stützt keineswegs die Anklage, macht es doch zunächst deutlich, dass die sogenannten Franchise-Nehmer tatsächlich völlig eigenständig und frei von inhaltlichen Vorgaben handelten.

Zugleich begründet es die Notwendigkeit, die Identität dieser Franchise-Nehmer zu ermitteln und sie im vorliegenden Verfahren als Zeugen zu hören. Hierauf hat die Verteidigung bereits seit der ersten Haftbeschwerde vom 16. Dezember 2009 fortlaufend hingewiesen; bis zum heutigen Tag ist jedoch nichts in diese Richtung geschehen.

Auch dieser bislang nicht geleistete und noch sicher zu erwartende Aufklärungsaufwand ist so erheblich, dass die daraus resultierenden Verzögerungen angesichts der bislang verbüßten Haftzeit nicht hinnehmbar sind. Bereits für die am 27. Oktober durchgeführte Beweisaufnahme ergaben sich im übrigen weitere Ärgernisse und Verzögerungen aufgrund der unvollständig geführten Akten. Dies soll jedoch in diesem Fall nicht weiter vertieft werden.

Außerdem ergibt sich aus der bislang geschilderten Aussage der Zeugin [REDACTED] noch der weitere, ebenfalls entlastende Umstand, dass man offenbar bei der Firma MintNet um Einhaltung der durch das Gesetz gezogenen Grenzen bemüht gewesen ist (hierauf wird noch unten näher eingegangen).

Hinzu kommt ein weiterer ganz erheblicher inhaltlicher Aspekt: Die Zeugin [REDACTED] hat einen tiefen Einblick in die von ihr geführte SMS-Kommunikation gegeben. Sie beschreibt ihre Gesprächspartner als nahezu ausschließlich an sexueller Befriedigung interessierte Männer, die entweder sogleich oder spätestens „nach zwei oder drei SMS“ explizit sexualbezogene Gedanken austauschen wollten.

Der Rest wären auch nicht etwa an realen Beziehungen interessierte Kontaktsuchende gewesen, sondern – so die Zeugin [REDACTED] – frustrierte Ehemänner, die „jemanden zum Reden brauchten“.

Diese Zeugin hat sich, soweit man ihren allemal glaubhaften Bekundungen folgen will, auch nach Auffassung von Staatsanwaltschaft und Gericht keineswegs strafbar gemacht. Hieraus ergibt sich, dass Anklage oder einer möglichen Verurteilung keineswegs pauschal bloße Anzahlen von SMS zugrunde gelegt werden dürfen. Vielmehr liegt es durchaus nahe, dass die Kunden durchaus das bekamen, was sie wollten. So wird es jeweils darauf ankommen, die Erwartungshaltung der Gesprächspartner sehr genau herauszuarbeiten.

9. Am 29. Oktober 2009 fand der neunte Hauptverhandlungstag statt. Anstelle der eigentlich geplanten Vernehmung der Zeugin [REDACTED] wurde eine Reihe von Urkunden verlesen. Diese Urkunden enthielten zum einen zahlreiche Dokumente, die bereits aus anderen Asservaten verlesen worden waren. Diese Inhalte waren also bereits zuvor in das Verfahren eingeführt worden; die für ihre erneute Verlesung benötigte Zeit hat das Verfahren also nicht gefördert.

Die restlichen Dokumente enthielten sämtlich explizit sexuelle Inhalte. Es wurden über einen längeren Zeitraum Definitionen sadomasochistischer Praktiken und anderer eher abseitiger sexueller Vorlieben an Hand von Urkunden, die offenbar in Firmenräumen sichergestellt worden waren, verlesen. Auch hier ist die Motivation der Kammer, diese Details zu diesem Zeitpunkt in das Verfahren einzuführen, nicht nachvollziehbar. Bei der Zusammenstellung der in der Anklage genannten inkriminierten SMS sollten sexuelle Inhalte gerade außer Betracht geblieben sein. Eine Förderung der

Beweisaufnahme im Hinblick auf Schuld- und Strafzumessungsfragen hat an diesem Tag demnach nicht stattgefunden.

Nicht unerwähnt bleiben sollte in dieser Chronologie ein negativer Höhepunkt des vorliegenden Verfahrens: Im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Befangenheitsantrag des Kollegen Goecke beleidigte Staatsanwältin [REDACTED] den Kollegen persönlich, obwohl sie erstens gar nicht direkt von dem Thema des Ablehnungsgesuches betroffen war und zweitens für sich auch nicht den Entschuldigungsgrund einer spontanen Reaktion in Anspruch nehmen kann.

Das Agieren insbesondere dieser Staatsanwältin hat keinen unmittelbaren Bezugspunkt zur hier in Rede stehenden Haftfrage. Es ist Gegenstand zahlreicher Beschwerden, Erklärungen und Anträge. Es kann dennoch nicht unerwähnt bleiben, weil die Verhandlung und damit auch der Fortgang der Beweisaufnahme schwer unter den absolut unprofessionellen Ausfällen der Staatsanwältin [REDACTED] leiden.

**10.** Am 3. November 2009, dem zehnten Hauptverhandlungstag, kann der für den Nachmittag geladene Zeuge [REDACTED] aufgrund eines durch die Verteidigung herbeigeführten Kammerbeschlusses nicht vernommen werden, weil sich auch aus der ihn betreffenden Beilakte nicht ergibt, warum er über seinen Verteidiger, Rechtsanwalt [REDACTED], geladen worden ist. Zudem lässt sich auch der Hintergrund der einleitenden Formulierung der Vernehmung vom 16. Mai 2009 – „weil wir noch ein paar Fragen zum Sachverhalt haben“ – nicht anhand der beigezogenen Ermittlungsakte aufklären. Erst nach einem auch nach Auffassung des Vorsitzenden „erschütternden“ Possenspiel der beiden Sitzungsvertreterinnen der Staatsanwaltschaft wird immerhin klar, dass es hier tatsächlich zumindest

*ein* weiteres Gespräch zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Zeugen gegeben hat.

Die Staatsanwaltschaft hat zuvor noch nicht einmal im Hauptverhandlungstermin dazu beitragen mögen, die sich stellenden Fragen aufzuklären. Ganz im Gegenteil hat Frau [REDACTED] es, ganz gegen die sonstige Übung, ihrer Kollegin [REDACTED] überlassen zu erklären, es gebe keine weitere Vernehmung der Staatsanwaltschaft, und auch sie selbst habe nicht mit dem Verteidiger [REDACTED] gesprochen. Nachdem auch dies erst durch eindringliche Nachfragen verschiedener Verteidiger hatte zutage gefördert werden können, hat schließlich durch über die Kammer an Frau [REDACTED] gerichtete Nachfrage eines der Unterzeichner an Frau [REDACTED] diese erklärt, *sie* habe nun in der Tat ein telefonisches Gespräch mit Rechtsanwalt [REDACTED] geführt. An den Inhalt könne sie sich nicht mehr erinnern, ein Vermerk sei darüber nicht gefertigt worden. Auf diesen Vorgang wird noch später zurückzukommen sein.

Am Vormittag dieses Hauptverhandlungstages hatte sich die Kammer selbst durch das Ausbleiben des Zeugen [REDACTED] überfordert gezeigt (obwohl dieser dies bereits mehrfach angekündigt hatte, wie sich aus dem Hauptband ergibt). Zwar hatte die Kammer bereits mehrfach mitgeteilt, ein „Verlesungsprogramm“ für den Fall parat zu haben, dass durch unvorhergesehene Abläufe Lücken zu füllen seien. Dennoch wurden teilweise gänzlich irrelevante Schriftstücke verlesen (eine vollständige Liste hierzu mitzuteilen, würde hier zu weit führen; beispielhaft seien etwa der Arbeitsvertrag der [REDACTED] mit der Firma Loox Consulting sowie eine Stellenanzeige genannt). In einer spontanen Reaktion betitelte der beisitzende Richter am Landgericht [REDACTED] das Beweisprogramm zu diesem Zeitpunkt selber als Verlesungen von Urkunden „aus der dritten Reihe“.

Wohlgemerkt: Wir befinden uns immer noch am Beginn eines äußerst aufwendigen Verfahrens, in dem noch zahlreiche Urkunden einzuführen sein werden, deren Relevanz jedem, der die Akte kennt, sofort einleuchten wird.

**11.** Für den 5. November 2009, den elften Hauptverhandlungstag, wurde der Zeuge [REDACTED] kurzfristig abgeladen, weil er sich vorab auf sein ihm nach § 55 StPO zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen hatte. Der Zeuge [REDACTED] erschien nicht. Die Verteidigung widersprach der Vernehmung von Herrn [REDACTED] aufgrund der auch in diesem Fall gegebenen Unvollständigkeit der Akten. Aus seiner Vernehmung vom 18. Dezember 2008 ergibt sich nämlich, dass er in einer eigens dazu erfolgten Unterbrechung mit der Staatsanwältin [REDACTED] telefoniert hat und erst aufgrund dieses Telefonates zu weiteren Aussagen zur Sache bereit gewesen ist. In der Ermittlungsakte findet sich ein Vermerk zu diesem Gespräch nicht. In der Hauptverhandlung erklärt [REDACTED], sie habe an das Gespräch keine konkrete Erinnerung.

Es wurde sodann, nachdem die Kammer den Widerspruch der Verteidigung gegen diese Beweisaufnahme zurückgewiesen hatte, ein 42-seitiges Chatprotokoll bezüglich der für den folgenden zwölften Haupthandlungstag geladenen Zeugin [REDACTED] verlesen. Die Verlesung nimmt mehrere Stunden in Anspruch. Der Widerspruch der Verteidigung stützte sich darauf, dass die Herkunft der in diesem Protokoll (dem Ausdruck einer PDF-Datei) zusammengestellten Daten in gar keiner Weise geklärt ist. Eine entsprechende Einbettung der Beweisaufnahme erfolgte auch zu diesem Punkt nicht.

Es wurde auch sonst nichts zu diesem Fall (Nr. 40) der Anklage (beispielsweise Franchisenehmer, konkretes Vertragswerk, AGB)

aufgeklärt, so dass wenigstens für diesen einen Fall die der Anklage zugrunde gelegten Vorwürfe einmal konkret nachvollziehbar überprüft worden wären.

**12.** Am zwölften Hauptverhandlungstag, dem 10. November 2009, wurde dann ganztägig die Zeugin [REDACTED] selbst vernommen. Hierbei handelte es sich um die bislang einzige Zeugin aus dem Kreise der angeblich durch die angeklagten Taten Geschädigten. Warum das Gericht gerade diese Zeugin aus dem Kreis der 53 in der Anklageschrift aufgeführten Personen ausgewählt hat, vermag die Verteidigung naturgemäß nicht zu sagen; die Kammer hat hierzu, wie auch sonst, nichts mitgeteilt.

Dies vorausgeschickt, lässt sich feststellen, dass die auf „Geschädigten“-Seite erfolgende Beweisaufnahme die Angeklagten ganz eindeutig entlastet hat. Frau [REDACTED] hat nämlich bekundet, dass sie in ihren SMS-Nachrichten Dinge geschrieben hat, die sie im „realen“ Leben weder tun noch auch nur schreiben würde. Für sie hatte der gesamte Kontakt weithin den Charakter eines Spiels, auch die anberaumten Treffen hat sie keineswegs ernst genommen, wäre dort allenfalls aus Neugier erschienen, um unerkannt einen Blick auf ihren Gesprächspartner werfen zu können. Keinesfalls hätte sie sich ihm zu erkennen gegeben.

Bis heute ist keine weitere Geschädigte bzw. kein weiterer Geschädigter vernommen worden, so dass insoweit – ganz wie hinsichtlich der Franchisenehmer (s.o., Zeugin [REDACTED]) – ein ausschließlich entlastendes Beweisergebnis im Raum steht, aus dem nun (noch ganz abgesehen vom Beschleunigungsgebot) endlich die einzig mögliche Konsequenz: Aufhebung der Haftbefehle, gezogen werden muss.

Wenn demgegenüber zur Begründung des mit vorliegender Beschwerde angefochtenen Beschlusses angeführt wird, die Hauptverhandlung habe den mit dem Haftbefehl formulierten dringenden Tatverdacht bislang nicht zu entkräften vermocht, so stellt dies die Begründungserfordernisse geradezu auf den Kopf. Dass nur dann eine Aufhebung eines Haftbefehls geboten wäre, wenn durch die Hauptverhandlung der Tatverdacht „entkräftet“ wird, vertritt ersichtlich niemand. Vielmehr ist zur Rechtfertigung einer Haftfortdauer trotz weiteren erheblichen Zeitablaufs und andauernder Hauptverhandlung zu fordern, dass diese Hauptverhandlung den Verdacht erhärtet und bestätigt.

Von einem dringenden Tatverdacht kann nicht mehr ernsthaft gesprochen werden, wenn die Hauptverhandlung in weiten Teilen auf der Stelle tritt und sogar an entscheidenden (für die Annahme einer Strafbarkeit unverzichtbaren) Punkten nur Entlastendes zu Tage fördert.

Sodann wurde der Rest des Nachmittages dafür benötigt, mit dem an diesem Tag erschienenen Zeugen [REDACTED] die Umstände seiner Vernehmung aufzuklären.

Hier fehlte nämlich, wie bereits oben ausgeführt, in den Akten jeder Hinweis auf das seine Vernehmung vom 18. Dezember 2008 unterbrechende Verlangen nach einem Gespräch mit einem Anwalt. Es bleibt allerdings, da auch dieser Zeuge sich in der hiesigen Hauptverhandlung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO beruft, letztlich unklar, was den Zeugen im Einzelnen zu seinem Aussageverhalten bewogen hat. Allerdings hat er auch bekundet, dass Staatsanwältin [REDACTED] oder Staatsanwältin [REDACTED] ihm in Aussicht gestellt haben, im Falle eines „kooperativen“ Verhaltens mit einer Geldstrafe davon zu kommen; andernfalls habe er durchaus mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen.

**13.** Am dreizehnten Haupthandlungstag, dem 12. November 2009, wurde die Zeugin [REDACTED] vernommen. Auch hier ist zunächst bemerkenswert, dass die Auswahl dieser Zeugin unter dem Gesichtspunkt einer Förderung der Hauptverhandlung nicht nachvollziehbar ist. [REDACTED] war nach dem Inhalt der Ermittlungsakte vorwiegend im Rahmen eines ganz anderen, ersichtlich nicht verfahrensrelevanten Geschäftszweiges der Firma MintNet tätig. Sie führte ein Erotik-Portal namens doxxclub.com.

Obwohl auch diese Zeugin erwartungsgemäß von ihrem Recht nach § 55 StPO Gebrauch machte, das ihr auch zugestanden wurde, hatte das Gericht ein Alternativprogramm offensichtlich nicht vorbereitet. Die Hauptverhandlung endete trotz des Interventionsversuchs des Mitverteidigers des Angeklagten [REDACTED] der um Fortsetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Beschleunigung bat, am späten Vormittag.

**14.** Am 17. November 2009, dem vierzehnten Hauptverhandlungstag, konnte der geladene und auch erschienene Zeuge [REDACTED] nicht vernommen werden, weil weder dem Gericht noch der Verteidigung seinen Aussagen in dem Verfahren 115 Js 28917/05 (Staatsanwaltschaft Flensburg; später bei der Staatsanwaltschaft Kiel geführt unter dem Aktenzeichen 545 Js 36305/08) vom 30. November 2005 und vom 22. Mai 2007 bekannt waren. Trotz einer entsprechenden Anregung der Verteidigung zog der Vorsitzende auch hier nicht die unabdingbare Konsequenz, die Sitzungsvertreterinnen der Staatsanwaltschaft, welcher der Inhalt der oben genannten Verfahrensakten gut bekannt sein sollte, aufzufordern, endlich für Aktenvollständigkeit und damit einen reibungsloseren Ablauf der Hauptverhandlung Sorge zu tragen.



Die stattdessen verlesenen Urkunden enthielten Personen-Profile eines sogenannten „Team A.O.L.“ bei einer Firma *Conventserve GbR*, deren Beziehung zu den Angeklagten oder der Firmen Mint-Net etc. völlig im Dunkeln blieb. Auch in der Anklage findet diese Firma lediglich in der Asservatenliste Erwähnung. Eine Beschreibung von (vorwerfbaren) Tätigkeiten dieser Firma findet sich weder im Anklagesatz noch im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen. Auch die an diesem Tag erfolgte Beweisaufnahme hat keine derartigen Erkenntnisse vermittelt.

**15.** Noch eindeutiger bestätigt sich der Verdacht einer zusammenhanglosen, ja fast willkürlichen Verlesung aufgefundener Papierstücke dann am fünfzehnten Hauptverhandlungstag, dem 19. November 2009. Hier war die für den Vormittag geladene Zeugin [REDACTED] zunächst nicht erschienen, so dass die Kammer wieder zu Verlesungen überging. Aus dem Beweismittelband 9 wurde ein mehrseitiger sogenannter „Emailchat-Arbeitsbrief“ verlesen. Offensichtlich hat die Kammer sich hier entweder gar keine oder die falschen Gedanken zur Relevanz dieser Urkunde gemacht. Ein „E-Mailchat“ ist ersichtlich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens; welche Rückschlüsse aus einem anderen Geschäftsfeld auf die Tätigkeiten im vorliegenden zu ziehen sein sollten, ist nicht ersichtlich.

Auch bei der sodann am Nachmittag vernommenen Zeugin [REDACTED] [REDACTED] ist die Ermittlungsakte unvollständig; die Zeugin berichtet von insgesamt *acht* Kontakten mit der Polizei (dies hat der Richter am Landgericht [REDACTED] noch einmal ausdrücklich so zusammengefasst). In Beiakte wie Beschuldigtenband findet sich jedoch lediglich das Protokoll *einer* Vernehmung. Das Protokoll ihrer Vernehmung vom Januar 2007 findet sich noch nicht einmal in dem betreffenden Sonderband. Selbst das Protokoll der *nach* der Ver-

nehmung vom 2. Dezember 2008 erfolgten *weiteren* polizeilichen Vernehmung scheint derzeit ebenso unauffindbar wie die dabei der Zeugin vorgelegten Unterlagen, welche die Polizei dann nach Bekunden der Zeugin in der Hauptverhandlung zum Ersatz erfolglos noch einmal von ihr erbeten hat.

**16.** Zur am sechzehnten Hauptverhandlungstag, dem 24. November 2009 erfolgenden Vernehmung des Zeugen [REDACTED] fehlten im Beschuldigtenband IV das (lediglich in der Beiakte vorhandene) Schreiben der BKI Kiel vom 23. Juni 2009, in welchem dem Zeugen eine Reihe von Fragen gestellt werden. In der Beiakte fehlt andererseits das Schreiben des von dem Zeugen beauftragten Rechtsanwalts [REDACTED] vom 1. Juli 2009. Gar nicht in den Akten befindet sich ein seitens der Polizei bereits *vor* der am 8. Mai 2009 erfolgten Vernehmung an den Zeugen gerichtetes Schreiben, dessen Existenz er auf wiederholte Nachfrage bestätigt hat.

Auf die wiederholte Anregung der Verteidigung, die Staatsanwaltschaft zur Aktenvollständigkeit aufzufordern, nahm die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft [REDACTED] folgendermaßen Stellung: Es ginge die Verteidigung überhaupt nichts an, wie die Staatsanwaltschaft ihre Akten führe; selbst wenn in diesen Akten nur jeweils ein einziges Blatt enthalten wäre, wäre dies nicht die Sache der Verteidigung.

Diese Äußerung offenbart eines der Hauptprobleme des vorliegenden Verfahrens; zuvor hatte nämlich der Vorsitzende den Zeugen aufgefordert, das Schreiben der Polizei, das er vor seiner Vernehmung erhalten hatte, zu den Akten zu reichen oder durch seinen Anwalt übersenden zu lassen. Der Zeuge wurde folgerichtig auch nicht entlassen, sondern seine jederzeitige erneute Vernehmung in

Aussicht gestellt.

Warum in einer Hauptverhandlung, in der angesichts über einjähriger Untersuchungshaft der Beschleunigungsgrundsatz in besonderem Maße gilt, ein solch komplizierter und fernliegender Weg gegangen werden muss, um an Schriftstücke, die im selben Verfahren von den Strafverfolgungsbehörden abgesandt wurden, zu gelangen, ist unter keinem erdenklichem Gesichtspunkt mehr verstehbar.

Das letzte Wort zu dieser Auseinandersetzung gebührte wiederum Staatsanwältin [REDACTED], die äußerte, sie hätte keinerlei Probleme damit, wenn der Zeuge mehrfach gehört würde.

An diesem Verhandlungstag wurde außerdem der Richter am Amtsgericht [REDACTED] als Vernehmungsperson des Zeugen [REDACTED], der sich – wie bereits geschildert – auf sein gem. § 55 StPO gegebenes Auskunftsverweigerungsrecht beruft und bislang noch gar nicht vernommen worden ist, gehört. Auch insoweit sind die Akten unvollständig: Die zu Beginn der Vernehmung vom 9. Dezember 2008 in Bezug genommene „Absprache“ ist in der Akte nicht dokumentiert, die hierüber möglicherweise Aufschluss gebende Beiakte kann entgegen vorheriger Zusage nicht der Verteidigung zugänglich gemacht werden, weil sie an den Zeugenbeistand versandt wurde.

Auch die Vernehmung des Richters [REDACTED] hat hierzu keine Klärung herbeiführen können; dem mit dem Fehlen der Beiakte begründeten Widerspruch der Verteidigung gegen diese Vernehmung tritt der Vorsitzende zunächst mit dem Argument entgegen, der – von ihm in Kenntnis des Fehlens dieser Akte geladene – Zeuge sei nunmehr präsent und *deshalb* zu hören. Ein auf diese erste, spontan vom Vorsitzenden geäußerte Rechtfertigung der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] gestütztes Ablehnungsgesuch des Angeklagten

er wird mit der Begründung zurückgewiesen, die – ihr nicht vorliegende – Beiakte sei aus ihrer Sicht nicht relevant.

Der Angeklagte besorgt die Befangenheit des Vorsitzenden zwar auch generell wegen seines Umganges mit von der Staatsanwaltschaft bewusst unvollständig gehaltenen Akten. Das angebrachte Ablehnungsgesuch betraf indessen gerade die subjektive *Haltung* des abgelehnten Richters, mit der sich dieser sogar über *selbst gehegte* und geäußerte Bedenken hat hinwegsetzen wollen.

Zwar hatte sich dann bereits der die Anordnung des Vorsitzenden im Ergebnis bestätigende Kammerbeschluss auf die offenbar für weniger angreifbar gehaltene Vermutung verlegt, die Beiakte enthalte ohnehin nichts weiter Erhellendes. Hierfür mag nun allerdings die bisherige Erfahrung leider sprechen; indessen wäre doch auch hier zunächst eine Klärung der Aktenlage selbst geboten gewesen.

Die Unvollständigkeit der Akten im Bezug auf den gesondert Verfolgten wird zudem auch durch den Inhalt von Fach A26 des Durchsuchungsbandes 2 (aus dem vorliegenden Verfahren) belegt. Dort ist (zur Begründung von Gefahr im Verzug bei der Durchsuchung eines durch den Mitarbeiter angemieteten Kellerraumes durch die Staatsanwaltschaft) nämlich von einer wohl am 2. Dezember 2008 „noch andauernden Vernehmung“ des gesondert Verfolgten die Rede (bei der Angabe „01. 12. 2008“ im betreffenden Vermerk soll es sich nach Auskunft der Staatsanwaltschaft um ein Schreibversehen handeln).

Dieser hat jedoch ausweislich des betreffenden Beschuldigtenbandes erst am 9. Dezember 2008 bei der BKI Kiel, K3 ausgesagt, nachdem er am 2. Dezember 2008 noch erklärt hatte, „erst nach Beratung mit einem Rechtsanwalt zur Aussage bereit“ zu sein.

Abgesehen von dem sich hier aufdrängenden Verdacht einer Erschleichung ihrer Eilkompetenz durch die Staatsanwaltschaft fehlt es in jedem Fall an einer Dokumentation des zur Durchsuchung besagter Kellerräume führenden Ermittlungsganges.

Schon aus dem Umfang der hierzu erforderlichen Ausführungen erhellt unmittelbar das Ausmaß der auch durch diesen Komplex eingetretenen Verfahrensverzögerung.

17. Bezüglich der am siebzehnten Hauptverhandlungstag, dem 26. November 2009 erfolgten Vernehmung der Zeugin [REDACTED] (vgl. dazu bereits oben) ergaben sich im Termin *neue* Lücken in der Akte. So fehlt (nach wie vor!) das Protokoll der etwa einen Monat nach ihrer Vernehmung vom 2. Dezember 2008 erfolgte weiteren polizeilichen Vernehmung, in welcher sie nach eigenem Bekunden zu einem anderen Mitarbeiter (dessen Namen sie nicht hat nennen wollen) befragt worden ist.

Der zweite Polizeibeamte, der im vorliegenden Verfahren gehört wurde, Kriminalhauptkommissar [REDACTED], übertraf an Relevanz die Zeugin [REDACTED] nur geringfügig. Mit ihm wurden beispielsweise über einen erheblichen Zeitraum Lichtbilder in Augenschein genommen und erörtert, die zu einer Durchsuchung und Durchsuchungsobjekten gehörten, bei denen er selbst *gar nicht anwesend* war. Er hat auch die Ermittlungen keineswegs geleitet oder sonstige führende Aufgaben innerhalb der vielköpfigen Ermittlungsgruppe ausgeführt.

Warum ihm diese herausgehobene Rolle in der Beweisaufnahme der vorliegenden Hauptverhandlung zugesprochen wurde, ergibt sich bislang weder aus der Akte noch aus dem Inhalt seiner Ver-

nehmung.

**18.** Der für den achtzehnten Hauptverhandlungstag, den 1. Dezember 2009, geladene Zeuge [REDACTED] (der im Jahre 2008 eine Schlüsselfunktion in den gegen die Firma MintNet und andere Firmen geführten Ermittlungen und mithin auch für die Inhaftierung des Herrn [REDACTED] [REDACTED] n [REDACTED] und [REDACTED] innehatte) wird einen Tag vor seiner geplanten Vernehmung wieder abgeladen. Nachdem er zunächst (vgl. HB XI, Bl. 3415) auf eine Stunde später als ursprünglich vorgesehen geladen worden war und sodann seine Abladung mit einer „dienstlichen Veranstaltung“ begründet wurde (vgl. HB XI, Bl. 3423), hat der Vorsitzende als vornehmlichen Grund dann erst im Hauptverhandlungstermin selbst die neuerliche, entgegen vorheriger dringender Anmahnung des Gerichts eingetretene Aktenunvollständigkeit benannt.

Es war nämlich eine durch Mitarbeiter des Hauptzollamtes Itzehoe erfolgende Vernehmung dem Gericht erst am Vortag durch die Staatsanwaltschaft übersandt worden. Auch das Gericht war auf deren Fehlen aus der in der Akte enthaltenen Vernehmung aufmerksam geworden. Zuvor war noch am 24. November 2009 das Protokoll der Vernehmung des gesondert Verfolgten [REDACTED] vom 3. Dezember 2008 durch den Kammervorsitzenden zur Akte genommen worden, das zuvor ebenfalls nicht im betreffenden Fach des Beschuldigtenbandes III enthalten gewesen war.

Bezüglich der am selben Hauptverhandlungstag vernommenen Zeugin [REDACTED] fehlt das erst durch die Verteidigung aus HB II (Bl. 301) zu Tage geförderte Schreiben des Verteidigers Rechtsanwalt [REDACTED] vom 17. Dezember 2008 (so wie auch dessen Schreiben vom 17. Mai 2009; vgl. HB IV, Bl. 1470) in Beschuldigtenband wie Beiakte. Der sich hieraus ergebende Wech-

sel im Aussageverhalten (die Zeugin hatte erst *nach Akteneinsicht* aussagen wollen, lässt sich dann jedoch bereits zwei Tage später umfangreich zur Sache ein) bleibt weiter ungeklärt. Die Sitzungsvertreterinnen der Staatsanwaltschaft tragen jedenfalls wiederum gar nichts dazu bei und äußern lediglich inhaltsleere Vermutungen.

Auch die Zeugin [REDACTED], die ebenfalls von ihrem Recht, die Auskunft zu verweigern, umfassend Gebrauch machte, wurde wiederum zu den Umständen ihrer Vernehmung befragt.

Es handelte sich also ebenfalls um eine Beweisaufnahme, die bei Aktenvollständigkeit nicht nötig gewesen wäre.

**19.** Der neunzehnte Hauptverhandlungstag, der 3. Dezember 2009, begann mit der Ankündigung des Vorsitzenden [REDACTED], dass an diesem Tag längstens bis 13:30 Uhr verhandelt würde; eine Begründung wurde hierfür nicht gegeben. Für den sodann vernommenen Zeugen [REDACTED] gilt zunächst das, was für alle Zeugen, die wie er von ihrem nach § 55 StPO gegebenen Recht Gebrauch machen: dass er dennoch zu den Umständen seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren vernommen wird, weil die Akte auch insoweit unvollständig ist.

Ein besonderes Schlaglicht werfen die Erkenntnisse zu der Vernehmung des Herrn [REDACTED] aber auf die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft.

Die Verteidigung des Angeklagten [REDACTED] sah sich gehalten, einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss zu beantragen, weil der Zeuge offenbar in dem anklagegegenständlichen Geschäftsfeld weiter tätig ist und auf Fragen der Verteidigung hierzu zunächst nicht von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht,

sondern gelogen hatte (wegen der weiteren Einzelheiten sei insoweit auf den Beweisantrag, der als Anlage zu Protokoll genommen wurde, verwiesen). Die Staatsanwaltschaft trat diesem Beweismittlungsantrag entschieden entgegen. Von einer Durchsuchung bei [REDACTED] ist bis heute nichts bekannt geworden.

**20.** Am zwanzigsten Haupthandlungstag wurden drei Zeugen vernommen, ohne dass damit einer Klärung des Tatverdichtes nähergetreten worden wäre.

Dies trifft schon auf den ersten Zeugen, den bereits zum zweiten Mal vernommenen Richter am Amtsgericht [REDACTED], erneut zu. Gegenstand seiner Vernehmung waren ebenfalls wieder nur Themen prozessualer und formaler Art, die nur zum kleineren Teil einen direkten Zusammenhang zur Strafzumessungs- oder Schuldfrage aufwiesen.

Die zweite Zeugin, Frau [REDACTED], machte wiederum von ihrem nach § 55 StPO gegebenen Recht Gebrauch und wurde dann umfangreich zu den Umständen ihrer Vernehmung befragt. Die nachfolgende ausführliche Schilderung ist auch Gegenstand einer Strafanzeige. Dennoch wird sie auch vorliegend noch einmal wieder gegeben, weil sie wieder das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Verfahren beleuchtet und dieses Vorgehen einen ganz erheblichen Teil an Verhandlungszeit und damit auch Kräften der Beteiligten bindet.

Durch Verfügung der Staatsanwältin [REDACTED] vom 9. April 2009 (s. HB IV, Bl. 1388) wurde die gesondert Verfolgte [REDACTED] per Zustellungsurkunde mit Vorführungsandrohung zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung geladen. Schon diese Praxis als solche ist, wie die Verteidiger im SMS-Chat-Verfahren bereits wie-



derholt erklärt haben, insofern fragwürdig, als dann regelmäßig doch bloß polizeiliche Vernehmungen stattfanden, für die eine solche Zwangsmittellandrohung eben gerade nicht gegeben ist. So verhielt es sich etwa, wie dargestellt, auch beim gesondert Verfolgten [REDACTED].

Der vorliegende Fall stellt sich jedoch noch weitaus schlimmer dar. Am 4. Juni 2009 (also zwei Monate nach der Verfügung der Ladung) erließ nämlich Staatsanwältin [REDACTED] gegen Frau [REDACTED] einen Vorführungsbefehl (der sich lediglich im Beschuldigtenband 2, Fach [REDACTED], findet; die entsprechende Verfügung wurde offenbar überhaupt nicht zur Akte genommen), obwohl eine Zustellungsurkunde nicht vorhanden war. Dies konnte auch nicht der Fall sein, denn Frau [REDACTED] hat im Verlaufe ihrer Zeugenbefragung im Hauptverhandlungstermin am 8. Dezember 2009 glaubhaft bekundet, dass die entsprechende Ladung sie überhaupt nicht erreicht hat.

Frau [REDACTED] war deshalb völlig überrascht, als am Samstag, dem 13. Juni 2009 gegen 13 bis 14 Uhr zwei uniformierte Polizeibeamte vor ihrer Wohnungstür standen und ihr ankündigten, sie werden von ihnen am darauffolgenden Montag morgens zur Vernehmung „abgeholt“. Erst auf ihr offenbar überzeugendes Versichern, eine Ladung nie erhalten zu haben, wurde ihr unter Überlassung einer Kopie des Vorführungsbefehls gestattet, am Montag selbst zur Vernehmung zu erscheinen. Es braucht nicht weiter ausgeführt werden, inwiefern dies die gesamte Vernehmungssituation mitbestimmt hat, zumal Frau [REDACTED] aufgrund dieses Zeitablaufes keine Möglichkeit mehr hatte, vorab mit einem Strafverteidiger ihrer Wahl zu sprechen.

Der Erlass des Vorführungsbefehls, von dessen Vollstreckung Frau [REDACTED] ja hat ausgehen müssen und wollen, ohne Vorliegen seiner Voraussetzungen stellt u.E. mindestens eine schwere Dienst-

pflichtverletzung dar und ist darüber hinaus strafrechtlich relevant. Im Rahmen der §§ 133, 163a Abs. 3 StPO darf eine Vorführung erst dann angeordnet werden, wenn der Zugang einer dieselbe androhenden schriftlichen Ladung *nachgewiesen* ist (vgl. *Meyer-Goßner*, StPO, 52. Aufl. § 133 Rn. 7). Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen. Da mithin die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorführungsbefehls nicht vorlagen, legt sein Erlass objektiv den Tatbestand einer versuchten rechtswidrigen Freiheitsberaubung nahe.

Die Anordnung der Vorführung von Frau [REDACTED] zwei Monate nach Verfügung ihrer Ladung ist auch außerhalb der rechtlichen Würdigung fragwürdig. Warum wurde nicht eine mögliche Entschuldigung geprüft? Warum war die Sache dann plötzlich wieder so eilig? Der Eindruck der Willkür drängt sich hier auf.

Ob Frau [REDACTED] sich dabei dann *bewusst* über den Zustellungsmangel hinweggesetzt oder aber sich für den Nachweis ordnungsgemäßer Zustellung schlicht nicht interessiert hat, lässt sich zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen. Nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit den sonstigen, durchgängig zu Tage tretenden Auffälligkeiten bei der Führung der Ermittlungen im vorliegenden Verfahren liegt dabei aber die Annahme, sie habe mit zumindest bedingtem Vorsatz gehandelt, Frau [REDACTED] auch ohne Vorliegen der prozessualen Voraussetzungen mit Polizeigewalt herbeischaffen lassen wollen, sehr nahe.

Auch der dritte an diesem Hauptverhandlungstag vernommene Zeuge, [REDACTED], machte von seinem nach § 55 StPO gegebenen Recht Gebrauch. Dennoch nahm wiederum die Vernehmung zu den Umständen seiner Vernehmung mehrere Stunden in Anspruch.

21. Nachdem der Zeuge [REDACTED] bereits auf den 3. November 2009 geladen worden war, jedoch wegen der Unvollständigkeit der Akte unvernommen blieb, erschien er erneut am 21. Hauptverhandlungstag, dem 10. Dezember 2009.

Mit ihm wurde auch sein vormaliger Verteidiger, [REDACTED], geladen und erschien ebenfalls. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen nur zwei Ladungen (eine im Hauptband befindlich, eine im betreffenden Beschuldigtenband) und eine Vernehmung vom 16. Mai 2009 des Zeugen [REDACTED] vor. Die Ereignisse des 3. November 2009 haben der Staatsanwaltschaft also ersichtlich keine Veranlassung gegeben, die eigenen Unterlagen durchzusehen, um die bis dorthin aufgetreten Unklarheiten vollständig selbst aufzuklären und so den Gang der Hauptverhandlung zu beschleunigen.

So war es für alle Prozessbeteiligten mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft spannend zu erfahren, welche Kontakte es zwischen dieser und den beiden Zeugen des heutigen Tages gegeben hatte.

Die Informationen, die Rechtsanwalt [REDACTED] hierzu gab, übertrafen jedoch die schlimmsten Befürchtungen. Er legte nämlich drei von ihm verfasste Schreiben an seinen seinerzeitigen Mandanten vor.

Darüber hinaus überreichte er ein Schreiben, das er seinerseits an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel gesandt hatte. Dieses Schreiben fand sich weder in der Beiakte noch im betreffenden Fach des Beschuldigtenbandes. Es handelte sich um ein bloßes Akteneinsichtsgesuch, weshalb der Inhalt dieses Schreibens weniger von Interesse ist als der offensichtlich durch dieses Schreiben ausgelöste weitere Ablauf.

Aus einem weiteren Schriftstück des Herrn [REDACTED] vom 27. April

2009, das er an seinen Mandanten richtete, ergibt sich nämlich, dass sich nach Eingang seines Anwaltsschreibens bei ihm die Staatsanwältin [REDACTED] „gemeldet“ hätte. Der Rechtsanwalt [REDACTED] gibt den Inhalt seiner Unterhaltung mit Staatsanwältin [REDACTED] wie folgt wieder:

*„Man hat mir erläutert, dass es um Internet-Betrügereien geht und dass es sich bei Ihnen um eine Randfigur handele. Man will der Rädelsführer Herr werden und benötigt hierzu Ihre Aussage. Ich habe darauf hingewiesen, dass ich derzeit Ihnen nicht anraten kann, irgendwelche Angaben zu machen. Ich muss zumindest den Sachverhalt grundlegend zunächst kennen. Man hat mir zugesagt, mir einen klaren Überblick zu geben. Sobald mir dieser vorliegt, melde ich mich.“*

Bereits am 28. April 2009 schreibt Rechtsanwalt [REDACTED] seinen Mandanten erneut an. Aus dem Inhalt dieses Schreibens ergibt sich zunächst, dass ein weiteres Telefonat mit „der Staatsanwaltschaft Kiel stattgefunden“ hat. Außerdem ergibt sich, dass Rechtsanwalt [REDACTED] seitens der Staatsanwaltschaft 28 Seiten per Telefax übersandt wurden. Bei diesen 28 Seiten handelt es sich um einen Haftbefehl und einen Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig. Beide betrafen unmittelbar den Angeklagten [REDACTED], dessen Name in einer der beiden übersandten Dokumente auch nicht unkenntlich gemacht worden war. Man muss also davon ausgehen, dass dem Zeugen [REDACTED] der Eindruck vermittelt werden sollte, wer dieser „Rädelsführer“ war, dessen man „Herr werden“ wollte (was sich dann durchaus auch im Inhalt seiner Vernehmung vom 16. Mai 2009 widerspiegelt).

Zu alledem soll sich also entweder nichts mehr bei der Staatsanwaltschaft befunden haben, oder die Staatsanwaltschaft hat es bewusst aus dem vorliegenden Verfahren ferngehalten.

Rechtsanwalt [REDACTED] schildert den Verlauf seines zweiten Ge-

sprächs mit der „zuständigen Staatsanwältin“ folgendermaßen:

*„Die zuständige Staatsanwältin bat darum, die hiesige Überlegung nochmals zu überprüfen. Es geht in dem anhängigen Verfahren vorrangig um "die großen Fische“, nicht um Sie. Man benötigt Ihre Aussagen.*

*Ich habe daraufhin erklärt, dass mir dies überhaupt nicht weiterhilft, da ich nicht weiß, um welchen Sachverhalt es geht. Ich habe der Staatsanwaltschaft klar gemacht, dass ich zunächst wissen will, worum es geht, bevor ich Ihnen anrate, vor der Staatsanwaltschaft oder vor dem Gericht Aussagen zu machen.*

*Daraufhin hat man mir zugesagt, Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese sind nun heute eingegangen. Ich füge einen Satz hiervon anliegend bei.“*

Nachdem der Beschuldigte [REDACTED] und der von ihm beauftragte Anwalt nunmehr also wussten, was von Herrn [REDACTED] erwartet wurde, konnte ein weiteres Telefonat mit „der zuständigen Staatsanwältin“ stattfinden. Allerdings hatte sich trotz der Offerte der Staatsanwaltschaft Rechtsanwalt [REDACTED] zunächst unmissverständlich mit Schreiben vom 7. Mai 2009 (wiederum nur um Hauptband befindlich) an die Staatsanwaltschaft gewandt und erklärt, sein Mandant werde von dem „ihm zustehenden gesetzlichen Aussageverweigerungsrecht“ Gebrauch machen.

Daraufhin ist er offenbar erneut von Staatsanwältin [REDACTED] angerufen worden. Dieses (mindestens dritte) Telefonat schildert Rechtsanwalt [REDACTED] in einem weiteren Schreiben an seinen Mandanten vom 11. Mai 2009 wie folgt:

*„Sehr geehrter Herr [REDACTED] in Ihrer Strafsache habe ich heute mit der zuständigen Staatsanwältin telefoniert. Wir haben uns dahingehend verständigt, dass Sie, so wie wir dies schon besprochen haben, nunmehr bei einem Vernehmungstermin durch die Staatsanwaltschaft umfassend aussagen. Sodann wird zu einem späteren Zeitpunkt die Einstellung des Verfahrens gegen Sie erfolgen, da die Staatsanwaltschaft ausschließlich daran interessiert ist, Informationen zu erhalten, die zu einer Verurteilung der Rädelsführer*

*führen.“*

Der ganze Vorgang ist ein Skandal.

Erstens ist wiederum zu befürchten, dass die hier nur zufällig aufgedeckten Abläufe exemplarisch für das gesamte Agieren der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Verfahren sind und daher auch bei zahlreichen anderen Zeugen massiv auf deren Aussageverhalten Einfluss genommen wurde (wie es sich ja auch bereits in anderen Fällen ergeben hat, s.o.).

Zweitens war immerhin von der Verteidigung von dem Kollegen Bartscher am Tag des ersten Vernehmungsversuchs den Zeugen [REDACTED] betreffend, nämlich am 3. November 2009, der folgende Beweisantrag gestellt worden:

*„In dem Strafverfahren gegen [REDACTED] wird beantrag, Frau Staatsanwältin [REDACTED] zum Beweis folgender Tatsachen zu vernehmen: Zwischen dem 8. Mai 2009 und dem 4.6.09 bzw. 16.6.09 hat Fr. Staatsanwältin [REDACTED] zumindest ein Telefonat mit Herrn Rechtsanwalt aus Neumünster, dem Verteidiger des Zeugen [REDACTED], geführt. Gegenstand des Telefonats war zumindest das Aussageverhalten des Zeugen und ges. Verfolgten [REDACTED] im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens.*

*Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] ist Fr. StAin [REDACTED] eine Einstellung des Verfahrens gegen [REDACTED] für den Fall in Aussicht gestellt worden, dass [REDACTED] sich – entgegen der Ankündigung seines Verteidigers [REDACTED] vom 7. Mai 2009 – bereit erklärt, in dem Verfahren gegen Herrn [REDACTED] u.a. auszusagen. Weder das Telefonat noch dessen Inhalt hat Fr. [REDACTED] aktenkundig gemacht.“*

Hierzu hatten die Staatsanwältinnen [REDACTED] und [REDACTED] - [REDACTED] seinerzeit u.a. wie folgt Stellung genommen:

*„Im Zuge der Ermittlungen sind von den Dezernentinnen [REDACTED] und [REDACTED] eine Vielzahl von Telefona-*

*ten mit Verteidigern und Beschuldigten sowie sonstigen Zeugen geführt worden. Nicht in einem einzigen Fall [Hervorh. d. Unterz. ]ist einem Gesprächspartner in Aussicht gestellt worden, im Fall eines Entgegenkommens (Verzicht auf Aussageverweigerungsrecht) eine für ihn oder sie günstige konkrete Sachentscheidung treffen zu wollen. Insbesondere ist niemandem zugesagt worden, dass ein gegen ihn oder sie geführtes Ermittlungsverfahren in diesem Falle eingestellt werden würde. [...] Soweit die Verteidigung beantragt, Frau [REDACTED] als Zeugin zu diesem Beweisthema zu vernehmen, ist daher festzustellen, dass die Staatsanwältin nicht geeignet ist, den begehrten Beweis zu erbringen. Daher stellt ihre Zeugenaussage ein ungeeignetes Beweismittel dar, da der Inhalt des Gespräches von ihr nicht wiedergegeben werden kann und auszuschließen ist [Hervorh. d. Unterz.], dass dieses Gespräch den von der Verteidigung behaupteten Inhalt hatte.“*

In einer weiteren dienstlichen Stellungnahme vom 13. November 2009 nehmen die Staatsanwältinnen [REDACTED] und [REDACTED] - [REDACTED] auf diese Stellungnahme vom 3. November 2009 noch einmal „vollumfänglich Bezug“ und behaupten weiterhin, „in keinem Fall konkrete Zusagen getätigt zu haben.“ Hier hatten die Umstände der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] (s.o.) der Verteidigung Anlass zu einem weiteren Beweisantrag gegeben. Im Falle [REDACTED] jedenfalls hat die Vernehmung von Rechtsanwalt [REDACTED] das Gegenteil erwiesen.

Die anschließende Vernehmung des Zeugen [REDACTED] erbrachte eine Bestätigung der Schilderungen seines Rechtsanwalts. Außerdem war sie ein weiteres beredtes Beispiel dafür, wie viel an Hauptverhandlungszeit für die Aufklärung der in den Akten nicht annähernd widerspiegelten Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft aufgewandt werden muss.

Wohl bemerkt: Hiermit ist schon allein die Zeit gemeint, die durch die Befragung durch den Vorsitzenden und die Beisitzer benötigt wurde; die Verteidigung hatte danach nur noch wenige Fragen an

den Zeugen [REDACTED]. Aus der pointierten Befragung des beisitzenden Richters [REDACTED] ergab sich, dass die von der Staatsanwaltschaft gemachte Zusage mitursächlich für die Aussage des Zeugen [REDACTED] wurde.

22. An den beiden darauffolgenden Verhandlungstagen, dem 15. und 17. Dezember 2009, wurde der „als Zeuge und Sachverständiger“ geladene Dipl.-Ing. [REDACTED] vernommen. Auch hier führte und führt das unprofessionelle Verhalten der Staatsanwaltschaft mit Sicherheit zu weiteren erheblichen Verzögerungen. Es ist nämlich zu erwarten, dass das Gericht einem Antrag der Verteidigung, mit dem Dip.-Ing. [REDACTED] als Sachverständiger abgelehnt wurde, folgen wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diesen beim Protokoll befindlichen Antrag verwiesen.

Da der Umgang mit der Datenbank unzweifelhaft Sachkunde verlangt, die das Gericht selbst nicht hat, wird die Einarbeitung eines unbefangenen Sachverständigen unumgänglich sein. Einstweilen wurde [REDACTED] als sachverständiger Zeuge vernommen.

Am ersten der beiden Tage (dem 22. Hauptverhandlungstag) fast ausschließlich zu Umständen der Durchsuchungen, die bei entsprechender korrekter Aktenführung durch die Staatsanwaltschaft auch gem. § 256 Abs. 1 Nr. 5 S [REDACTED] in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Dies hätte allerdings vorausgesetzt, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungshandlungen ausreichend dokumentiert hätten. Dies ist nicht geschehen, weshalb ein angeblicher IT-Sachverständiger vom Gericht über Einzelheiten u.a. dazu befragt wurde, in welchem Raum er welche Kabel vorgefunden hat.

Am zweiten Tag der Vernehmung des Dipl.-Ing. [REDACTED], dem 23. Hauptverhandlungstag, hatte dann noch die Staatsanwaltschaft



zahlreiche Fragen zu den einzelnen Durchsuchungsmaßnahmen und dem Gegenstand seiner Beauftragung, wiederum überwiegend Informationen, die längst Akteninhalt hätten sein müssen und auf erheblich zeitsparenderen Wege in die Hauptverhandlung hätten eingeführt werden können.

Es gibt kein zusammenhängendes „Gutachten“ des Dipl.-Ing. [REDACTED] - [REDACTED]. Überhaupt gibt es nur wenige Schreiben, zum Teil auch noch an versteckter Stelle der Akten (z.B. Beweismittelbände 7 und 9) aus denen sich Erkenntnisse über die Tätigkeiten des Dipl.-Ing. [REDACTED] gewinnen lassen. Ein Sonderband 34 (früher 33.1) trägt den Namen „Gutachten [REDACTED]“, verdient diese Bezeichnung aber nicht.

**23.** Am 24. und für das Jahr 2009 letzten Hauptverhandlungstag, dem 22. Dezember 2009, erschien die für diesen Tag geladene Zeugin [REDACTED] nicht. Es folgten also wieder umfangreiche Verlesungen, von denen mindestens zum Teil nicht ersichtlich war, was sie zur Aufklärung der Schuld- oder Strafzumessungsfrage beitragen sollten.

**24.** Zusammenfassend: In dem angefochtenen Beschluss behauptet die Kammer, der dringende Tatverdacht bestehe fort, und beruft sich hierzu auf die Vernehmung sämtlicher bislang gehörter Zeugen. Die oben wiedergegebene Chronologie des bisherigen Verfahrens zeigt auf, dass die Zeugenvernehmungen den dringenden Tatverdacht allenfalls zu einem Bruchteil bestätigt haben, in weit überwiegendem Umfang für den Tatverdacht neutral und in immer noch erheblichem Umfang entlastend waren.

Die verlesenen Urkunden ergeben demgegenüber höchstens einzelne Mosaiksteine für ein ansonsten aber noch nicht einmal in Umriss-

sen erkennbares Bild. Zu diesen Umrissen hätte mindestens, hierauf wurde von der Verteidigung mehrfach hingewiesen, gehört, entweder in einem Einzelfall oder in einer allgemeineren Form aufzuzeigen, wie sich die Verbindung zwischen den Angeklagten und den „Geschädigten“ darstellt.

Dies hätte zumindest erfordert, zu benennen, durch welchen unmittelbar Handelnden der sogenannte Chat geführt wurde, wie dessen Vertragsbeziehungen mit dem „Geschädigten“ aussagen, welche AGBs verwendet wurden und wie diese AGBs dem Kunden bekannt gemacht wurden (zur unabdingbaren Relevanz dieser Fragen für eine wenigstens in Ansätzen nachvollziehbare rechtliche Würdigung sogleich).

Außerdem wäre eine nachvollziehbare Hypothese dazu, in welcher Beziehung der unmittelbar Handelnde Chat-Agent zu seinem Auftrag- oder Arbeitgeber – stets Franchisenehmer genannt – zu den Angeklagten stand, zu fordern. Immerhin handelt es sich um die Beziehung zwischen unmittelbarem Täter (wenn strafbar) und Tatmittler (wenn Annahme der Staatsanwaltschaft zutreffend). So war der Fall [REDACTED] (s.o.), in dem Franchisenehmer und Chatter(in) zusammenfielen, wohl keineswegs exemplarisch. Ebenso hätte die Beziehung des jeweiligen Franchisenehmers zu den Angeklagten bzw. den ihnen zugeordneten Firmen aufgeklärt werden müssen.

Weder in einer Haftentscheidung des Landgerichts noch des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wird sich bislang damit auseinandergesetzt, dass eine Zurechnung aller Einzeltaten zu den Angeklagten gleichsam blind nur aufgrund der Vergabe der Kurzwahlnummer an die MintNet-GmbH erfolgt.

Diese ersetzt aber eine schlüssige Darstellung der weiteren Verbindung zwischen MintNet und den jeweiligen „Franchisenehmern“

nicht.

Zur Klarstellung: Auch nach dem Akteninhalt und der insoweit mehr als dürftigen Anklage ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei den GmbHs und Limiteds aus dem „Komplex der Firma Mint-net“ um die sogenannten Franchisenehmer handelt.

Die Namen der Franchisenehmer finden sich in der Anklage nicht.

**25.** Angesichts dieser eklatanten Versäumnisse ergibt die Verlesung einer Vielzahl von Urkunden, teilweise doppelt und dreifach, teilweise ohne jeden Bezug zum Anklagevorwurf (E-Mailchat, s.o.), der exorbitante Aufwand durch die Bewältigung der Aktenunvollständigkeit, die durch vorenthaltene Akteneinsicht („Papierasservate“, Datenbank) bereits eingetretenen Verzögerungen insgesamt das Bild eines Verhandlungsverlaufes, der unter keinem Aspekt mehr vertretbar erscheint. Er verstößt vor allem gegen das in einer Haftsache, zumal nach weit mehr als einem Jahr Untersuchungshaft, geltende Gebot möglicher Beschleunigung.

Besserung ist nicht zu erwarten. Das Gericht hat offensichtlich keine tragbare rechtliche Hypothese, an der sich das Beweisprogramm orientiert.

Folgerichtig endet im angefochtenen Beschluss nach der Darstellung der Namen der gehörten Zeugen und der Erwähnung einiger Urkunden die Begründung für die Annahme eines dringenden Tatverdachts.

Es soll im Folgenden dazu übergegangen werden, *rechtlich* zu untersuchen, ob weiterhin von einem dringenden Tatverdacht ausgegangen werden kann.

## II. Kein dringender Tatverdacht

### 1. Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 263 StGB

Materiellrechtlich versteht sich eine Strafbarkeit des den Angeklagten vorgeworfenen Verhaltens wegen Betruges keineswegs von selbst.

Schon die Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals der **Täuschung** steht durchaus in Frage.

Dem dürfte bereits die – gerade auch nach dem Ergebnis der bisher durchgeführten Beweisaufnahme – tatsächlich erfolgte Einbeziehung der AGBs entgegenstehen. Diese haben klargestellt, dass im Rahmen des Chats vom jeweiligen Betreiber bezahlte Moderatoren eingesetzt wurden, die unter verschiedenen Identitäten Dialoge führen (vgl. FA M 94 zum Fall Nr. 33 aus der Anklageschrift, angeblich Geschädigte ██████████: AGB der Firma Loox Consulting Systems, Ausdruck vom 9. September 2008; übrigens offenbar die bislang einzigen AGB, die überhaupt in den Fallakten mitgeteilt werden!).

Es kommt nämlich nicht ausschließlich auf den *subjektiven* Eindruck beim Erklärungsempfänger an. Selbst wenn dieser glauben sollte, er hätte es *nicht* mit einem Chat-Animateur zu tun, so lässt sich nicht schon daraus die Täuschungshandlung herleiten. Der Bundesgerichtshof stellt hier vielmehr ausdrücklich auf den *objektiven* Erklärungswert ab. Dieser kann durchaus dazu führen, dass aufgrund der allgemeinen Bekanntheit derartiger Chat-Animation in diesem virtuellen Bereich erhöhte Anforderungen an die Annah-

me einer Täuschung zu stellen sind.

So hat der BGH hinsichtlich der verbreiteten Praxis der Werbung für gemeinnützige Organisationen durch dafür bezahlte Agenten bereits das Vorliegen einer Täuschung „eher“ verneint, obwohl sich diese bei unbefangener Betrachtung unzutreffender Weise als Vereinsmitglieder darstellten. Dem stehe nämlich entgegen, dass insoweit bereits eine öffentliche Diskussion dieser Praktiken in den Medien erfolgt sei (vgl. BGH, Urteil vom 10.11.94, 4 StR 331/94).

Noch fraglicher ist die Erregung eines entsprechenden **Irrtums** bei den angeblich Geschädigten. Es erscheint angesichts der aus den Akten ersichtlichen Nachrichtentexte und Dialoge nur schwer vorstellbar, dass tatsächlich daran Beteiligte angenommen haben sollten, sie hätten es mit Kontaktsuchenden aus „dem realen Leben“ und ohne eigene geschäftliche Interessen zu tun.

Die Zeugin [REDACTED] hat jedenfalls im Zuge ihrer ganztägigen Befragung (wie bereits oben berichtet) ausgesagt, für sie habe der gesamte Dialog weithin *Spiel*charakter gehabt, sie habe ihn so wenig ernst genommen wie die vereinbarten Treffen. Bei diesen habe sie sich keinesfalls ihrem Chatpartner zu erkennen geben wollen; vielmehr habe sie ihn sich allenfalls aus Interesse einmal von Ferne her ansehen wollen. Sie habe auch Dinge geschrieben, die sie „im realen Leben“ weder so tun noch schreiben würde. So ist zumindest für diesen Fall – über mehr erstreckt sich die Beweisaufnahme insoweit nicht – bereits äußerst fraglich, ob die angeblich Geschädigte sich überhaupt falsche Vorstellungen gemacht und insofern in einem strafrechtlich relevanten Irrtum befunden hat.

Mag man sich, wenn nicht für diesen Fall, so doch möglicherweise für noch unaufgeklärte weitere, über all diese Bedenken noch hinwegsetzen können oder wollen, so dürfte die Annahme einer Be-

trugsstrafbarkeit in jedem Falle endgültig scheitern am Merkmal des **Vermögensschadens**.

Ein solcher kann zunächst einmal keinesfalls darin liegen, dass pro SMS ein Preis von 1,99 € zu zahlen war, denn hierüber hat sich keiner der Beteiligten geirrt. Auch die weitere Beweisaufnahme wird vielmehr insoweit nur erweisen können, dass hier möglicherweise immer noch Gegenteiliges bekundende Zeugen die Unwahrheit sagen. Dies wirft dann natürlich zugleich ein Licht auf die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen überhaupt (so übrigens auch schon bei der Zeugin ).

Ein durch einen – einmal zu unterstellenden – täuschungsbedingten Irrtum hervorgerufener Vermögensschaden kann vielmehr allein darin bestehen, dass ein mit dem jeweiligen, in seinem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung durchaus bekannten Geschäft verbundener *weiterer Zweck verfehlt* wurde. Übrigens fiele auch die Bestimmung dieses weiteren Zweckes nicht gerade leicht: Soll es hier um die Chance, einen Lebens- oder Sexpartner zu finden, gegangen sein, oder bloß um die „reale“ Existenz eines Dialogpartners?

Die Gerichte (unter Einschluss gerade auch des Bundesgerichtshofs) sind hier bekanntlich sehr zurückhaltend; und dies auch mit gutem Recht, wäre doch sonst hier die Beachtung der Wortlautgrenze in Gefahr.

Eine als Vermögensschaden zu wertende Zweckverfehlung kommt im Falle einer „bewussten Selbstschädigung“ nur in Betracht, wenn der Zweck entweder (im Falle von Schenkung, Spende etc.) dem freiwilligen Opfer erst den wirtschaftlichen Sinn verleiht oder aber (wie hier, im Rahmen eines Austauschvertrages bei bekanntem Preis-Leistungs-Verhältnis) als von beiden Seiten gesetzt derart Be-

standteil des Vertrages geworden ist, dass er *wesentlich* für den Abschluss dieses Vertrages geworden ist (vgl. *Fischer StGB*, 57. Aufl., § 263 Rn. 137 ff. m. w. Nachw., BGH wistra 2003, 457, 459).

Es können zwei dem vorliegenden Fall nicht ganz fernliegende Fallgestaltungen genannt werden, in denen ein Vermögensschaden mit Recht *nicht* anerkannt worden ist. Schon hieraus ergeben sich ganz erhebliche Zweifel an der Strafbarkeit des den Angeklagten zur Last gelegten Handelns. Diese verbieten es geradezu, auf einer derart ungewissen Grundlage Haftbefehle über Jahre hinweg aufrecht und in Vollzug zu erhalten.

Der eine dieser Fälle betrifft Werbemaßnahmen im Versandhandel (dort mit Briefmarken; vgl. BayObLG, Beschluss vom 12.10.93, 3 StR 108/93). Hier hatte sich ein Besteller immer wieder als Neukunde ausgegeben, um in den Genuss einer Dreingabe zu gelangen, die der Händler Altkunden nicht hatte gewähren wollen. Die Täuschung ist hier ganz eindeutig gegeben, ebenso der korrespondierende Irrtum. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat aber entschieden, dass der Händler mit seiner Gratisleistung nur eine ganz vage Aussicht auf etwaige in der Zukunft liegende Geschäftsabschlüsse verbunden haben könne und deshalb die Enttäuschung dieser vagen Hoffnung einen Vermögensschaden noch nicht zu begründen vermöge.

In dem anderen, bereits oben dargestellten Fall der Mitgliederwerbung für gemeinnützige Organisationen verhielt es sich so, dass die dafür bezahlten (und auch nicht selbst der jeweiligen Organisation als Mitglied angehörenden) Agenten im ersten Jahr den größten Teil der eingeworbenen Mitgliedsbeiträge für sich selbst vereinnahmten. Dennoch soll in so durchgeführter Mitgliederwerbung kein strafbarer Betrug liegen, weil die so Geworbenen die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags ja kennen. Wenn sie sich dabei

von der – tatsächlich irrigen – Vorstellung der Ehrenamtlichkeit der sie erreichenden Mitgliederwerbung leiten lassen, sollen sie bloß einem insoweit unbeachtlichen Motivirrtum unterliegen.

Es werden in dieser Entscheidung noch eine Reihe weiterer Aspekte diskutiert, unter denen eine Betrugsstrafbarkeit angenommen werden könnte; dies wird jedoch umfassend verneint. Dabei formuliert der BGH zum einen strenge Anforderungen an den *konkreten Nachweis* einer Zweckverfehlung, die es vorliegend – wie bereits von Anbeginn an seitens der Verteidigung gefordert – erforderlich werden lassen, *in jedem einzelnen Fall* sehr genau die seinerzeitigen Vorstellungen der angeblich Geschädigten zu untersuchen und hier keinesfalls zu pauschalen, bloß summarischen Feststellungen zu gelangen. Dies allein schon macht auch das gesamte, ohnehin anfechtbare Zahlenwerk der Anklage zur Makulatur.

Darüber hinaus erwägt der BGH, inwieweit nicht auch hier an die Begleitvorstellungen der angeblich Geschädigten *objektive* Maßstäbe anzulegen sind. Er hält es für fraglich, ob sie auch dann zur Begründung einer Betrugsstrafbarkeit herangezogen werden können, wenn sie keine objektive Grundlage in „üblicher“ Praxis vergleichbarer Organisationen (vorliegend also: Firmen) hatten. Damit würde einer auf die Enttäuschung gegenüber der sozialen Realität geradezu blinder Vorstellungen und Erwartungen gestützten Strafverfolgung die Grundlage entzogen. Wohl bemerkt: Es handelte sich hier um ein Geschäftsmodell, das von sämtlichen „großen“ Telekommunikationsunternehmen getragen, wenn nicht gar initiiert wurde und immer noch wird.

Schließlich werden aber eben auch bereits für die Feststellung des Merkmals der Täuschung bzw. des ursächlichen Zusammenhanges von Täuschung, Irrtum und nachteiliger Vermögensverfügung sehr strenge Anforderungen formuliert. Es darf weder aus dem Auftreten



auf eine „konkludente“ Täuschung über weitere, gar nicht zur Sprache gebrachte Aspekte geschlossen werden noch lassen sich ohne weiteres entsprechende Aufklärungspflichten statuieren, die dann einen Betrug *durch Unterlassen* begründen könnten.

Es soll hier im übrigen auch durchaus beachtlich sein, wenn die Handelnden für den Fall kritischer Fragen „gehalten“ waren,

*„ausweichende Auskünfte zu erteilen, jedenfalls aber keine falschen Antworten zu geben“.*

Nicht zuletzt dies liest sich gerade so, als wäre es Teil einer Urteilsbegründung im vorliegenden Verfahren: haben doch sämtliche bislang insoweit verlesenen Dokumente (ihre allerdings ohnehin nicht ohne weiteres anzunehmende Relevanz im Bezug auf die Angeklagten einmal unterstellt) gerade gezeigt, dass der einzelne „Chatter“ keinesfalls die Unwahrheit sagen sollte (eben weil man sich offenbar durchaus bewusst war, dass hiermit die Schwelle zu einem möglicherweise strafbaren Verhalten überschritten werden könnte, auf die Einhaltung der legalen Grenzen aber größtes Gewicht gelegt wurde).

Abschließend zu diesem Punkt sei nur noch betont, dass die Unterzeichner nicht behaupten wollen, die angeführte Judikatur lasse sich sozusagen umstandslos auf den vorliegenden Fall „anwenden“. Eine solche Behauptung wäre aber auch überhaupt nicht erforderlich, um den Haftbefehlen gegen die Angeklagten auch die *rechtlichen* Grundlagen zu bestreiten. Hier reicht es zweifellos aus, wenn zu den weiteren, im Tatsächlichen sowie der bisherigen und aller Voraussicht nach auch künftigen Verhandlungsführung bestehenden Zweifeln und Versäumnissen noch hinzutritt, dass völlig offen ist, ob selbst bei einem vollen „Tat“-Nachweis diese Tat überhaupt strafbar wäre.

## 2. Unrechtsbewusstsein/Verbotsirrtum

Eben diese – seit jeher bestehenden – Zweifel schließen eine Verurteilung der Angeklagten auch noch aus einem weiteren Grund aus: Es liegt nämlich, gerade auch nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme, äußerst nahe, dass sich die für das inkriminierte Geschehen verantwortlichen Personen, sofern denn überhaupt dessen Strafbarkeit im Ergebnis doch anzunehmen sein sollte, in einem Verbotsirrtum befunden haben.

Auch für die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen des Verbotsirrtums bzw. Unrechtsbewusstseins gilt der Zweifelssatz (vgl. *Meyer-Göfner StPO*, 52. Aufl., § 261 Rn. 30 m. w. Nachw.). Die bei den verschiedenen Durchsuchungen aufgefundenen und sichergestellten Unterlagen belegen sämtlich, dass eines der ganz vorrangigen Ziele in der Personalführung die Einhaltung der durch das Gesetz gezogenen Grenzen gewesen ist; vgl. etwa die auch im angefochtenen Beschluss in Bezug genommene „Chat-Bibel“.

Zudem hat fortlaufend eine anwaltliche Beratung stattgefunden. Eine Vielzahl von Zivilprozessen wurden durch „Hausanwälte“ geführt, die im Unternehmen ein und aus gingen. Selbst durch deren Schweigen zur strafrechtlichen Problematik der Geschäftstätigkeit hätten sich die Angeklagten bestärkt fühlen dürfen. Es spricht aber auch sehr vieles dafür, dass diese Anwälte das Geschäftsmodell bei Einhaltung gewisser Regeln für gesetzeskonform erachtet und erklärt haben.

Selbst wenn man sich indessen zu der Annahme (oder späterhin Feststellung) berechtigt sehen wollte, die Angeklagten hätten sich hier *nicht* gehörig erkundigt, so setzte die für ihre Bestrafung erforderliche Feststellung der Vermeidbarkeit eines bei ihnen gegebenen Verbotsirrtums doch immer noch voraus, „dass eine Erkundigung

zu einer richtigen Auskunft geführt hätte“ (vgl. nur *Fischer* a.a.O. § 17 Rn. 9 b m. w. Nachw.; BGH NJW 1996, 1604, 1606).

Eben hiervon wird man nun aber *keineswegs* auszugehen haben. Eine ganze Reihe von Tatsachen sprechen vielmehr entschieden dagegen. Zum einen sind hier die Entscheidung verschiedener Generalstaatsanwaltschaften auf Einstellungsbeschwerden hin (so die bereits viel zitierte Entscheidung der GStA Bremen, die in einem für die NJW, 2003, 2277 f. verfassten Beitrag wiedergegebene Auffassung der GStA Hamburg und die Entscheidung der GStA Frankfurt/Main, MMR 2003, 269) zu nennen, die sämtlich das Vorliegen eines Betruges für vergleichbare Fälle *verneint* hatten.

Überdies beginnt sogar eine „Fallakte“ aus einem gegen die Firma MintNet gerichteten Ermittlungsverfahren wegen Vorenthaltung von Sozialbeiträgen aus angeblicher Scheinselbständigkeit (StA Kiel, 545 Js 11770/06; Fallakte I) mit einer „Kurzzusammenfassung des SMS-Chat-Gewerbes in Flensburg und Umland“ des Hauptzollamtes Itzehoe vom 14. Februar 2007. Bereits beginnend auf der ersten Seite dieses Schriftstückes heißt es lapidar wie folgt:

*„Auch diese Form des Chats ist rechtlich nicht zu beanstanden, sofern auf die Höhe der Kosten pro SMS hingewiesen wird und in den AGBs ein Hinweis aufgenommen wurde, dass sich Männer als Frauen ausgeben dürfen o.ä.“.*

Die Existenz dieses Schriftstückes dürfte ein „aktuelles“ Unrechtsbewusstsein zumindest für die Folgezeit ausschließen (wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass sich im Beweismittelband 6 des vorliegenden Verfahrens eine das Zitat ebenfalls aufweisende Version desselben Textes bereits unter dem Datum des 15. Dezember 2006 findet). Es belegt aber überdies auch noch einmal höchst eindrucksvoll, dass eine Strafbarkeit des vielleicht für moralisch anfechtbar gehaltenen Geschäftsgebarens zwar verschiedentlich ge-

fordert worden, mit Blick auf die – noch heute! – aktuelle Gesetzeslage jedoch weitestgehend verneint worden ist.

Eben dies erklärt ja auch erst die zuvor unter dem Vorwurf des § 266a StGB geführten Ermittlungen; gerade weil man die Unternehmenstätigkeit unter dem Gesichtspunkt des § 263 StGB eben für unangreifbar hielt, hat man zu diesem Nebengleis gleichsam Zuflucht genommen. Vor diesem Hintergrund war es im Ergebnis schlechthin unmöglich, dass die Angeklagten sich der Strafbarkeit ihres Tuns als Betrug hätten vergewissern können.

Schlussendlich erfolgte (erstmalig im April 2008) eine Freigabe in dem Verfahren wegen eines angeblichen Verstoßes gegen § 266a StGB arrestierter Gelder durch die Staatsanwaltschaft Kiel. Dies ist bereits wiederholt in Schriftsätzen insbesondere des Kollegen Goecke (so vom 17. Dezember 2008, 8. Januar 2009, 23. März 2009, 15. Juni 2009, 22. Juni 2009, 17. September 2009) thematisiert worden, auf die hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Ein nicht geringer Teil der angeklagten Taten erfolgte nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Freigabe der Gelder.

### **3. Zum sogenannten uneigentlichen Organisationsdelikt**

Auch die Verwendung des Kunstbegriffs eines „uneigentlichen Organisationsdeliktes“ beseitigt die oben dargestellten Mängel bei der Subsumtion unter den Tatbestand des Betruges keineswegs, sondern vermehrt diese noch.

Zum einen fehlt so die Benennung der konkreten Tathandlung der Angeklagten für die einzelnen Betrugsfälle. Zum anderen tritt ein erheblicher prozessualer Mangel hinzu, nämlich der der Unbe-

stimmtheit der Anklage (die nachfolgenden Ausführungen waren bereits Gegenstand eines Schriftsatzes der Unterzeichner vom 8.10.09).

Die Kammer hat sich zu dieser Frage bereits geäußert. Sie führt in ihrem Beschluss vom 24. September 2009 im wesentlichen aus, dass wegen der nur einen, in Form eines Organisationsdelikts, angeklagten Tat eine „*Benennung der einzelnen Geschädigten zur Umgrenzung der (einen) Tat nicht mehr erforderlich*“ sei. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung bezieht sich die Kammer auf die Entscheidung OLG Oldenburg vom 14.2.06, NStZ 2006, 467.

Die Verwendung des Begriffs des „Organisationsdelikts“ als quasi Allheilmittel für Darstellungs- und Ermittlungsprobleme im vorliegenden Fall beruht jedoch auf einem grundlegenden Missverständnis. Es handelt sich um ein – wenn überhaupt – so genanntes uneigentliches Organisationsdelikt. Dies bedeutet zunächst einmal, dass es keinen speziellen Tatbestand gibt, der eine betrügerische Organisation unter Strafe stellt.

Angeklagt sind – auch im Falle eines Organisationsdelikts – vielmehr einzelne Betrugshandlungen, die nur auf der Konkurrenzebene zu einer Tateinheit verbunden werden. Das ändert aber nichts daran, dass die einzelnen Betrugstaten Gegenstand dieses Verfahrens sind. Nichts anderes ergibt sich auch aus der Entscheidung des OLG Oldenburg:

*„Da den Angeklagten ein Organisationsdelikt angelastet wird, das sich auf wiederkehrende gleichartige Einzelakte bezieht, sind die in der Anklageschrift vermissten Einzelheiten zu den einzelnen Telefonaten als solche ohne Bedeutung. Der Umgrenzung der Einzelakte im Verhältnis zu anderen Einzelakten kommt nur untergeordnete Bedeutung zu. Diesen Anforderungen wird die Anklageschrift gerecht, zumal bezüglich näherer Angaben auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen zurück gegriffen werden kann.“*

Mittlerweile liegt auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu diesem offensichtlich sehr missverständlichen Begriff des Organisationsdelikts vor (Beschluss vom 29. Juli 2009 - 2 StR 160/09):

*„2. Dies hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Zwar ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass einzelne Beiträge eines Mittäters, mittelbaren Täters oder Gehilfen zur Errichtung, zur Aufrechterhaltung und zum Ablauf eines auf Straftaten ausgerichteten Geschäftsbetriebes zu einer Tat im Rechtssinne zusammengefasst werden können, indem die aus der Unternehmensstruktur heraus begangenen Straftaten in der Person des betreffenden Tatbeteiligten zu einer einheitlichen Tat oder wenigen einheitlichen Taten im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zusammengeführt werden (vgl. BGHSt 49, 177, 184; BGHSt48, 331, 341). Das kann namentlich auch für wiederkehrende gleichartige Einzelbetrugstaten im Rahmen einer betrieblichen Organisation gelten, die auf diese Weise zu einer einheitlichen Handlung verknüpft werden (vgl. BGHSt 49, 177). Dabei darf jedoch nicht aus dem Blick verloren werden, dass § 263 StGB nicht als Organisationsdelikt, sondern als ein gegen das Vermögen einzelner Privater oder juristischer Personen gerichteter Straftatbestand konzipiert ist.*

*Strafbar nach § 263 StGB ist nicht das Betreiben einer auf Betrug ausgerichteten Organisation als solcher, sondern die betrügerische Schädigung individuellen Vermögens. Der Umstand, dass Straftaten unter Schaffung und Ausnutzung einer Unternehmensstruktur "organisiert" begangen werden, ändert daher nichts daran, dass die mehrgliedrigen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 263 StGB, erforderlichenfalls hinsichtlich jedes – möglicherweise zu gleichartiger Tateinheit zusammenzufassenden – schädigenden Einzelaktes, konkret festgestellt sein müssen. Kommt mittelbare Täterschaft in Betracht, weil ein Hintermann unternehmerische oder geschäftsähnliche Organisationsstrukturen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst (vgl. Senat BGH NStZ 2008, 89), müssen die von ihm nicht selbst verwirklichten Tatbestandsmerkmale in der Person des Tatmittlers begangen sein.*

*Nach diesen Maßstäben tragen die Feststellungen des Landgerichts die Verurteilung des Angeklagten wegen Betruges nicht. Das Landgericht beschränkt sich darauf, den vom Angeklagten mitgestalteten Geschäftsablauf zu beschreiben und darzulegen, dass der Betrieb der V. ab März 1999 auf den Erhalt des das Vermögen der Anleger scha-*

*densgleich gefährdenden "Schneeballsystems" ausgerichtet war. Einzelheiten zu den vertraglichen Ausgestaltungen sowie zum Inhalt der mit den Vermittlern geführten Gespräche teilt die Strafkammer nicht mit. Ebenso bleibt der Vorstellungshorizont der durch die Einzelakte betroffenen Anleger beim Abschluss ihrer Beteiligung offen. Die Anleger werden ausschließlich als Gruppe behandelt, nicht aber - wie dies erforderlich wäre - als nach den Vorgaben des § 263 StGB geschädigte Einzelne. Dem entsprechend lassen sich den Feststellungen auch die verwirklichten Einzelakte nicht entnehmen. Bei dieser Vorgehensweise der Strafkammer bleibt völlig unklar, welche Anleger durch wen, wann und durch welche tatbestandlich relevanten Verhaltensweisen geschädigt wurden.*

*Außerdem kann der Senat nicht nachprüfen, ob das Landgericht von einem zutreffenden Schuldumfang ausgegangen ist.*

*Darüber hinaus ist weder sicher festgestellt, ob der Kontakt zu den Anlegern ausschließlich - oder etwa in einzelnen Fällen (auch) über den Angeklagten - durch Vermittler erfolgte, noch, ob die Vermittler gutgläubig oder in die Einzelheiten des "Schneeballsystems" eingeweiht waren.*

*Mithin kann der Senat nicht nachprüfen, ob die in Betracht kommenden Betrugstaten - wie dies der Annahme eines "uneigentlichen Organisationsdeliktes" durch die Strafkammer entsprechen könnte (vgl. Senat BGH NStZ 2008, 89, 90) - durch den Angeklagten als mittelbaren Täter unter Zuhilfenahme von Tatmittlern begangen wurden oder ob und gegebenenfalls in wie vielen Fällen von einem planmäßig arbeitsteiligen Vorgehen im Sinne von Mittäterschaft auszugehen ist.*

*Die dem Urteil als Anlage 1 beigefügte Tabelle vermag die notwendigen Feststellungen nicht zu ersetzen. Sie enthält lediglich eine Auflistung der Einzelbeteiligungen mit Vertragsdaten, deren Aufteilung in die Anlagebereiche "A" und "B" sowie die Rückzahlungen und Gewinnausschüttungen.*

*Diese Zusammenstellung kann allenfalls als Grundlage für die Schadensberechnung dienen, wobei allerdings aus nicht mitgeteilten Gründen für einzelne Anleger ein zum Teil erheblicher Anlagegewinn ausgewiesen ist.*

*Aus ihr können jedoch nicht die für das Vorliegen einer Strafbarkeit nach § 263 StGB erforderlichen Tatbestandsmerkmale abgeleitet werden.*

3. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

*Das Vorliegen gleichartiger Tateinheit ist zur Kennzeichnung des Schuldumfangs im Schuldspruch gegebenenfalls dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass die tateinheitlich begangenen Fälle mitgeteilt werden (vgl. BGHSt 49, 177, 185 m.w.N.).“*

Die Entscheidung bezieht sich ausdrücklich nur auf den Inhalt und Umfang eines Strafurteils, die in dem dortigen Fall für nicht ausreichend gehalten wurden. Die Anforderungen an Inhalt und Umfang einer Anklageschrift sind aber nicht geringer, jedenfalls was die Konkretisierung der einzelnen Taten angeht.

Dies ergibt sich im übrigen auch aus sehr aktuellen Beschlüssen des 2. und des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs auf einen Anfrageschluss des 1. Strafsenats nach § 132 GVG.

Der Beschluss des 5. Senats datiert vom 28. Oktober 2009 (5 ARs 53/09) und hat folgenden Inhalt (Leitsatz vom Bearbeiter bei HRRS 2009 Nr. 1062):

*„Auch der 5. Strafsenat ist der Auffassung: Liegen einem Angeklagten zahlreiche Vermögensdelikte zur Last, die einem einheitlichen modus operandi folgen, genügt der konkrete Anklagesatz den Anforderungen des § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO und des § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO, wenn dort – neben der Schilderung der gleichartigen Tatausführung, die die Merkmale des jeweiligen Straftatbestandes erfüllt – die Tatorte, die Gesamtzahl der Taten, der Tatzeitraum und der Gesamtschaden bezeichnet werden und im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen der Anklage oder einer Anlage zur Anklage die Einzelheiten der Taten, d. h. die konkreten Tatzeitpunkte, die Tatopfer und die jeweiligen Einzelschäden, detailliert beschrieben sind.“*

Schon hieraus ergibt sich, dass bei aller Lockerung der Anforderungen an den Anklagesatz, die offensichtlich der 1. und 5. Strafsen-



nat zulassen wollen, gewisse Mindestvoraussetzungen eingehalten bleiben müssen. Es muss sich nämlich mindestens aus dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen der Anklage oder einer Anlage zur Anklage eine detaillierte Beschreibung der nach § 200 StPO erforderlichen Einzelheiten jedes Einzelfalls ergeben. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Noch deutlich weiter geht an dieser Stelle der 2. Strafsenat in seinem Beschluss vom 25. November 2009 (BGH 2 ARs 455/09), der auf die Anfrage mitteilt, an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten zu wollen, und hierzu folgendes ausführt:

*„1. Der zweite Strafsenat hält an seiner Rechtsprechung zur Abfassung des konkreten Anklagesatzes im Fall der Anklage zahlreicher Vermögensdelikte entgegen der Anfrage des 1. Strafsenates mehrheitlich fest.*

*2. Liegen einem Angeklagten zahlreiche Vermögensdelikte zur Last, die einem einheitlichen modus operandi folgen, genügt der konkrete Anklagesatz den Anforderungen des § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO und des § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht [Hervorh. d. Unterz. ] schon dann, wenn dort – neben der Schilderung der gleichartigen Tatausführung, die die Merkmale des jeweiligen Straftatbestandes erfüllt – die Torte, die Gesamtzahl der Taten, der Tatzeitraum und der Gesamtschaden bezeichnet werden und im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen der Anklage oder einer Anlage zur Anklage die Einzelheiten der Taten, d. h. die konkreten Tatzeitpunkte, die Tatopfer und die jeweiligen Einzelschäden, detailliert beschrieben sind.*

*3. Die §§ 200 Abs. 1 Satz 1, 243 Abs. 3 Satz 1 StPO stehen „pragmatischen“ Ausnahmen entgegen, die eine hinreichende Konkretisierung aller von der Anklage umfassten Einzeltaten im Anklagesatz verhindern.*

*4. Ausnahmen von zwingenden Formvorschriften der StPO können nicht nach Maßgabe des praktischen Bedürfnisses im Einzelfall vorgenommen werden.“*

#### 4. Bande

Die für die Anklage gewählte, wie dargestellt nicht haltbare Konstruktion eines „uneigentlichen Organisationsdeliktes“ täuscht aber auch noch über einen weiteren, nicht weniger problematischen Punkt hinweg.

Die Staatsanwaltschaft und, ihr folgend, auch die Kammer nehmen so vorschnell eine *täterschaftliche* Begehung durch die drei Hauptangeklagten (wohl als „Täter hinter dem Täter“) an.

Diese Stellung kommt den Angeklagten auch für den Fall der Strafbarkeit des anklagegegenständlichen Geschehens überhaupt nicht zu. Nach dem Ergebnis der bisher durchgeführten Beweisaufnahme wie des Akteninhaltes spricht überhaupt nichts dafür, dass ihnen gegenüber den einzelnen „Franchisenehmern“ eine derart überlegene Position zukam, die es rechtfertigt, hinter den eigentlichen Tätern noch eine *weitere* Ebene mittelbarer Täterschaft anzunehmen.

Verhält es sich aber so, käme allenfalls eine Verurteilung als *Anstifter* in Betracht. Diese hätte zwar generell eine Bestrafung „gleich einem Täter“ zur Folge. Dies gilt jedoch nicht für die im vorliegenden Fall angenommene Qualifikation gem. § 263 Abs. 5 StGB. Diese setzt nämlich kumulativ die gewerbs- *und* die bandenmäßige Begehung der Taten voraus.

Der bandenmäßigen Begehung stünde zwar noch nicht die Annahme entgegen, es handele sich vorliegend nur um *eine* Tat (nämlich das „uneigentliche Organisationsdelikt“). Unmöglich ist aber die Annahme eines bandenmäßig begangenen Delikts, ohne dass nicht wenigstens *ein* Mitglied der Bande **als Täter** beteiligt ist (vgl. Fischer a.a.O. § 244 Rn. 43 m. w. Nachw.).

Das ist vorliegend in Bezug auf die drei „Hauptangeklagten“ ersichtlich nicht der Fall.

Die Annahme einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr – die nicht zuletzt auch die Fluchtgefahr begründen soll – ist so nicht haltbar.

Weder für den Haftgrund der Fluchtgefahr noch der Verdunklungsgefahr liegen konkrete Anhaltspunkte vor. Auf die Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen des [REDACTED] in der hiesigen Haftbeschwerde vom 16. Dezember 2008 wird Bezug genommen. Sie treffen nach wie vor zu.

Dr. Gubitzi  
Rechtsanwalt

Dr. Molkenin  
Rechtsanwalt